



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 16

Rathenow, 2009-04-17

Nr. 07

## Inhaltsverzeichnis

### Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 23. März 2009

BV-0041/09 Hauptsatzung des Landkreises Havelland	Seite 43
Hauptsatzung des Landkreis Havelland	Seite 43
BV-0040/09 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland	Seite 50
Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland	Seite 50
BV-0052/09 Wahlprüfungsentscheidung über den Wahleinspruch des Herrn Bodo Oehme	Seite 60
BV-0044/09 Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV	Seite 60
BV-0046/09 Verordnung über die Beförderungsentgelte und - bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland	Seite 60

BV-0042/09 Pflege- und Entwicklungsplan für das Gewässer- randstreifenprojekt Untere Havelniederung in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt	Seite 61
BV-0054/09 Umsetzung von Zukunftsinvestitionen an Liegenschaften des Landkreises Havelland (Zukunftsinvestitionsgesetz-ZuInvG)	Seite 61
Prioritätenliste des Landkreises Havelland zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG)	Seite 62
Anordnung nach § 10 Abs. 2 BbgLWahlG zur Landtagswahl am 27.09. 2009	Seite 63
Verordnung über die Aufhebung der ordnungs- behördlichen Verordnung zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin vom 05. Juni 2007	Seite 63
Vollzug der Brandenburgischen Badegewässer- verordnung (BbgBadV) – Beteiligung der Öffent- lichkeit zur Badstellenausweisung im Landkreis Havelland	Seite 64

## Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 23. März 2009

### **Beschluss – Nr.: BV-0041/09 Hauptsatzung des Landkreises Havelland**

Die Mitglieder des Kreistages haben die anliegende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen.

### **Hauptsatzung des Landkreis Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. 1, S. 202) in seiner Sitzung vom 23.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 4 Einwohnerbeteiligung
- § 5 Kreistag
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Weitere Ausschüsse
- § 14 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte/r
- § 17 Integrationsbeauftragte/r
- § 18 Landrätin/Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Name, Gebiet, Sitz**

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Ketzin, Nauen, Premnitz, den amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark und den Ämtern Friesack, Nennhausen und Rhinow mit den amtsangehörigen Städten Friesack und Rhinow sowie den amtsangehörigen Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Seeblick, Stechow-Ferchesar und Wiesenaue.

(3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Rathenow. Weitere Dienststellen befinden sich in den Städten Falkensee und Nauen.

## § 2

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises Havelland wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt. Es zeigt oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte, silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes, rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

(2) Die Flagge des Landkreises Havelland besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Wappen nach Absatz 1 in der Mitte.

(3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.

## § 3

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

(1) Funktionsbezeichnungen in der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

(2) Soweit in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 4

### **Einwohnerbeteiligung**

(1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die/der Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch eine/n Kreistagsabgeordnete/n, eine Fraktion oder die/den Landrätin/Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(5) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden an den Kreistag außerhalb der Einwohnerfragestunde (Petitionen) leitet die/der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich der/m Landrätin/Landrat zu, soweit die Petition nicht

- a) einen Straftatbestand erfüllt,
- b) ein laufendes Verwaltungsverfahren betrifft oder
- c) eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises Havelland zum Gegenstand hat.

(6) Über die Petition entscheidet auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates abschließend der für Petitionen zuständige Ausschuss oder, soweit ein solcher nicht bestimmt wurde, der Kreisausschuss, soweit nicht die Petition wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorgelegt wird. Die/der Vorsitzende des Kreistages teilt der/m Petent/in das Ergebnis der Entscheidung mit.

(7) Bei Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf ist die Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 5**  
**Kreistag**

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der/m Landrätin/Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Zuständigkeiten nach dieser Hauptsatzung nicht anderen Organen des Landkreises übertragen sind.

**§ 6**  
**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/m Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/m obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbots gemäß §§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner/innen.

**§ 7**  
**Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung**

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter/inne/n vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

## § 8

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird von der/m Landrätin/Landrat, die Stellvertreter/innen der/s Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/m Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner/innen werden von der/m Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## § 9

### **Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die/der Landrätin/Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

## § 10

### **Öffentlichkeit von Kreistagsitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die/der Landrätin/Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

## § 11

### **Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der/m Landrätin/Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter/innen sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die/der Landrätin/Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die/den in der Reihenfolge erste/n Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der/s Landrätin/Landrates gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

(4) Weiterhin entscheidet der Kreisausschuss über

a) Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises,

b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kreisunternehmen und Zweckverbände, in denen der Landkreis Mitglied ist, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro,

c) In den übrigen in § 18 Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die dort genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, bis zu einer Betragshöhe von einer Million Euro.

## **§ 12**

### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

## **§ 13**

### **Weitere Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/m Kreistagsvorsitzenden.

(3) In dem Kreistagsbeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

## **§ 14**

### **Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

Die für den Kreistag geltenden Vorschriften finden für den Kreisausschuss und mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 BbgKVerf für die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

## **§ 15**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und ihre/seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

## **§ 16**

### **Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf. Der/m Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/des Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

### **§ 17**

#### **Integrationsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre/seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr/ihm vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/s Beauftragten gilt im Übrigen § 16 entsprechend.

### **§ 18**

#### **Landrätin/Landrat**

(1) Die/der Landrätin/Landrat ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die/der Landrätin/Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

(2) Der/dem Landrätin/Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sowohl sachlich als auch finanziell von weniger erheblicher Bedeutung sind. Als solche gelten insbesondere:

a) Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000,00 Euro,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 Euro,

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000,00 Euro

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,

c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro,

d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,

e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

(3) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

### **§ 19**

#### **Beigeordnete**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren zwei Beigeordnete, denen jeweils die Leitung eines Dezernats übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates und der/s Ersten Beigeordneten ist die/der Zweite Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats.

**§ 20**  
**Personalangelegenheiten**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
  - a) der Kreistag für die/den Landrätin/Landrat,
  - b) die/der Landrätin/Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.
- (2) Die/der Landrätin/Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.
- (3) Wird die/der Landrätin/Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre/seine Ernennung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistags; sie/er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der/des Landrätin/Landrats.

**§ 21**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Havelland. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der weiteren Ausschüsse im Sinne des § 13 soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 30.06.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 7. April 2009

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

**Beschluss – Nr.: BV-0040/09**  
**Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland**

Die Mitglieder des Kreistages haben die anliegende Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland mehrheitlich beschlossen.

**Geschäftsordnung des Kreistages  
des Landkreises Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. 1, S. 202) in seiner Sitzung vom 23.03.2009 folgende Geschäftsordnung des Kreistages beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen aus dem Kreistag
- § 12 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

**§ 1**

**Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(4) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 2**

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, die/der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/m Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede/r teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

## **§ 3**

### **Geschäftsführung**

(1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/m Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen Kreistag und Landrätin/Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## **§ 4**

### **Ältestenrat**

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/inne/n, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat.

## **§ 5**

### **Tagesordnung**

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die/der Landrätin/Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der/m Vorsitzenden und der/m Landrätin/Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/s Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer/s Kreistagsabgeordneten durch die/den Vorsitzende/n festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

## **§ 7**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein/e Kreistagsabgeordnete/r annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie/er dies der/m Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, für die/den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf sie/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die/der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt die/der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 8**

### **Fraktionen**

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der/m Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/s Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/s Geschäftsführer/in zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/m Vorsitzenden ebenfalls von der/m Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(7) Fraktionen, die sich dauerhaft zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen, sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen insbesondere bei den Verfahren gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 und § 43 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

## **§ 9**

### **Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der/m Landrätin/Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhält jede/r Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form von Drucksachen, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/m Landrätin/Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 10**

### **Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

## **§ 11**

### **Anfragen aus dem Kreistag**

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n oder die/den Landrätin/Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der/m Landrätin/Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" oder schriftlich von der/m Vorsitzenden oder der/m Landrätin/Landrat beantwortet. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt.

(5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.

(8) Die/der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

## **§ 12**

### **Verhandlungsleitung und -verlauf**

(1) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die/der nächste anwesende Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung eine/n zusätzliche/n Stellvertreterin, die/der die Verhandlung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Verhandlung.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Der/m Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der/m Landrätin/Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Landrätin/Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden von einer/m Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese der/m Schriftführer/in für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13**

### **Zwischenfragen**

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der/s Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

#### **§ 14**

##### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 15**

##### **Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/m Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der/m Redner/in das Wort entziehen. Einer/m Rednerin, der/m das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

#### **§ 16**

##### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

#### **§ 17**

##### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/m Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der/m Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### **§ 18**

#### **Schluss der Aussprache**

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### **§ 19**

#### **Unterbrechung und Vertagung**

Der Kreistag kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der/s Landrätin/Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

### **§ 20**

#### **Abstimmungen**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die/der Landrätin/Landrat dies verlangt.

## **§ 21 Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

## **§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen sind Stimmzettel ungültig, wenn sie

- a) zusätzliche Beschriftung,
- b) abweichende Gestaltung,
- c) fehlende Kennzeichnung oder

d) mehr als die abzugebenden Stimmen aufweisen. Die Stimmzettel werden von je einer/m Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis der/m Vorsitzenden mit, der es anschließend bekannt gibt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

**§ 23**

**Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die/der Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in werden vom Kreistag auf Vorschlag der/s Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder einem digitalen Tonaufnahmeverfahren aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/m Schriftführer/in abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen. Eine Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen zu anderen als dem oben genannten Zweck ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer/s Kreistagsabgeordneten ihren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen:
    - das Abstimmungsergebnis,
    - auf Verlangen einer/s Kreistagsabgeordneten das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jede/r Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
  - f) bei Wahlen:
    - das Wahlergebnis,
    - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
    - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
  - h) die Ordnungsmaßnahmen,
  - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.
- (5) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift ist, alternativ auf Verlangen per E-Mail, nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat zuzuleiten.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

## **§ 24**

### **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der/m Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/m Stellvertreter/in, im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat einberufen.

- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Das Recht gemäß § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die/den Vertreter/in zu verständigen und ihr/m die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch die/den Landrätin/Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in.

(4) Ein Abdruck der Niederschrift ist, alternativ auf Verlangen per E-Mail, nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat zuzuleiten.

## **§ 25**

### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 7. April 2009

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

**Beschluss – Nr.: BV-0052/09**

**Wahlprüfungsentscheidung über den Wahleinspruch des Herrn Bodo Oehme vom 23.12.2008 gegen die Feststellung des Kreiswahlleiters vom 16.12.2008 über den Verlust des Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland nach § 59 Abs. 1 Nr. 6 BbgKWahlG**

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Der Wahleinspruch wurde fristgemäß eingelegt und ist zulässig. Die Einwendungen sind jedoch unbegründet. Die angefochtene Feststellung des Kreiswahlleiters vom 16.12.2008 über den Verlust des Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland ist rechters.

**Beschluss – Nr.: BV-0044/09**

**Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV**

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Die nachfolgenden Ausnahmen von der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV für das Jahr 2009 werden bestätigt und mit höchstens unten genanntem Betrag durch den Landkreis Havelland gefördert:

für das Amt Nennhausen: der II. Bauabschnitt Sanierung des Bahnhofsumfeldes in Nennhausen (Betrag der Höchstförderung durch den LK 105.275,60 €)

für die Stadt Rathenow: Neubau einer Park-and-ride-Anlage (P&R-Anlage) an der südlichen Seite des Bahnhofszugangs in Rathenow (Betrag der Höchstförderung durch den LK 72.269,17 €)

für die Stadt Falkensee: die Neugestaltung der Nordseite des Bahnhofs Falkensee, Errichtung einer P&R-Anlage (Betrag der Höchstförderung durch den LK 556.926,94 €)

Die Umsetzungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in Vorbereitung als auch Durchführung entsprechen.

**Beschluss – Nr.: BV-0046/09**

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland**

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

**Beschluss – Nr.: BV-0042/09**

**Pflege- und Entwicklungsplan für das Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt**

Die Mitglieder des Kreistages haben einstimmig beschlossen:

Dem „Pflege- und Entwicklungsplan für das Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt“ in der Fassung vom 10.12.2008 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Stand und Fortgang des Projektes regelmäßig zu berichten.

**Beschluss – Nr.: BV-0054/09**

**Umsetzung von Zukunftsinvestitionen an Liegenschaften des Landkreises Havelland (Zukunftsinvestitionsgesetz-ZuInvG)**

Die Mitglieder des Kreistages haben mehrheitlich beschlossen:

1. Die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen an Liegenschaften des Landkreises Havelland unter Verwendung der gem. ZuInvG für den Landkreis Havelland zur Verfügung stehenden Pauschalmittel, getrennt nach der Bildungsinfrastrukturpauschale  
in Höhe von 3.773.781,00 € (incl. 15% Eigenmittel)  
sowie der sonstigen Infrastrukturpauschale  
in Höhe von 1.909.961,00 € (incl. 15% Eigenanteil)  
wird bestätigt.
2. In Vorbereitung der Umsetzung der in Punkt 1. beschlossenen Maßnahmen werden die erforderlichen Planungsunterlagen erstellt. Die Finanzierung der Planungskosten in Höhe von 510.000,00 € ist durch Entnahme dieses Betrages aus der Rücklage des Landkreises Havelland (HHST 02 9100 3100) sicherzustellen. Dieser Betrag ist Bestandteil des 15%igen Eigenmittelanteils des Landkreises.

Anlage zu Beschluss – Nr.: BV-0054/09, Punkt 1.: Prioritätenliste

**Prioritätenliste des Landkreises Havelland zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG)**

**Bildungsinfrastrukturpauschale**

<b>Priorität</b>	<b>Objekt</b>	<b>Maßnahmeinhalt</b>	<b>geplanter Realisierungszeitraum</b>
1	Allgemeine Förderschule "J. H. Pestalotzzi", Rathenow 14712 Rathenow, Große Baustraße 5	überwiegend energetische Sanierung der Gebäudehülle	2009 /2010
2	Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Rathenow, Musik- Kunst- und Volkshochschule Havelland 14712 Rathenow, Bammer Landstraße 10	überwiegend energetische Sanierung der Gebäudehülle	2009 / 2010
3	Förderschule für geistig Behinderte "Spektrum" 14712 Rathenow, Große Hagenstraße 3 b	überwiegend energetische Sanierung der Gebäudehülle	2010
<b>Bemerkung zur Priorität 3:</b> Maßnahmebeginn erst im Jahr 2010 nach gesondertem Kreistagsbeschluss			
<b>Gesamtkosten Prioritäten 1 - 3</b>		<b>3.773.781,00 €</b>	

**Sonstige Infrastrukturpauschale**

<b>Priorität</b>	<b>Objekt</b>	<b>Maßnahmeinhalt</b>	<b>geplanter Realisierungszeitraum</b>
1	Marie - Curie - Gymnasium Dallgow - Döberitz, 14624 Dallgow - Döberitz, Marie - Curie - Straße 1	Montage einer Photovoltaikanlage	2009
2	Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen 14641 Nauen, Zu den Luchbergen	Montage einer Photovoltaikanlage	2009
<b>Priorität</b>	<b>Objekt</b>	<b>Maßnahmeinhalt</b>	<b>geplanter Realisierungszeitraum</b>
3	Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Rathenow, Musik- Kunst- und Volkshochschule Havelland 14712 Rathenow, Bammer Landstraße 10	Montage einer Photovoltaikanlage	2010
<b>Gesamtkosten Prioritäten 1 - 3</b>		<b>620.000,00 €</b>	

**Der Restbetrag in Höhe von 1.289.961,00 € ist noch durch förderfähige Projekte zu untersetzen und bedarf eines gesonderten Beschlusses durch den Kreistag.**

**Anordnung nach § 10 Abs. 2 BbgLWahlG zur Landtagswahl am 27.09. 2009**

Gemäß § 10 Abs. 2 BbgLWahlG ordne ich hiermit an, dass für die im Gebiet des Landkreises Havelland liegenden Wahlkreise 5 und 6 zur Landtagswahl am 27.09.2009 ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen wird.

Rathenow, 27.03.2009

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

**Verordnung  
über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin vom 05. Juni 2007**

vom 30. März 2009

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Denkmalschutzbehörde erlässt auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) i. V. m. § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG – Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202 [206]), nachfolgende Verordnung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin vom 05. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland, S.40) wird aufgehoben.

Rathenow, den 30. März 2009

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug der Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV) – Beteiligung der Öffentlichkeit zur Badstellenausweisung im Landkreis Havelland

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBl. II Nr. 5 S. 78) bestimmt die zuständige Behörde, hier: das Gesundheitsamt, die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 Abs. 1 BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 Abs. 1 BbgBadV.

Für die Badesaison 2009 wird der Landkreis Havelland der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg voraussichtlich die folgenden Badestellen an Gewässern melden:

- Nymphensee Brieselang,
- Dorfbadestelle Hohennauen (Hohennauener See),
- Dorfbadestelle Wassersuppe (Hohennauener See),
- Bauerndeich Semlin (Hohennauener See),
- Dranseschlucht Ferchesar (Hohennauener See),
- Zeltplatz Ferchesar (Hohennauener See),
- Strandbad Ketzin (Havel),
- Badestelle Kleßen (Kleßener See).

Vorschläge, Anmerkungen oder Anfragen können gerichtet werden an: Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, Forststr. 45 (Haus A des Paracelsus-Krankenhauses), 14712 Rathenow, Tel. 03385/551.7120, eMail: [andre.kabus@havelland.de](mailto:andre.kabus@havelland.de).

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird das Gesundheitsamt über die oben genannten Badestellen hinaus in der Badesaison 2009 voraussichtlich weitere 17 lokale Örtlichkeiten mit Badenutzungen in hygienischer Hinsicht überwachen. Auskünfte hierüber erteilt das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland (Erreichbarkeit siehe oben).

Rathenow, den 31.03.2009

gez.

Dr. Erich Hedtke  
Amtsarzt

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---